

Jürgen Schendel

AG 2 – Strukturelle Anforderungen an eine funktionierende Gewalt- und Kriminalitätsprävention im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz

Die Formulierung struktureller Anforderungen an die Effektivierung der Präventionsbemühungen setzt zunächst eine Erörterung der vorhandenen Strukturen der Gewalt- und Kriminalitätsprävention im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz voraus. Die wesentlichen Akteure der Gewalt- und Kriminalitätsprävention in Berlin sind mit ihrer jeweiligen Aufgabenstellung hinreichend bekannt und anhand der Bereiche Justiz und Jugendhilfe beispielhaft bereits im ersten Teil dieses Workshops schwerpunktmäßig beleuchtet worden. Ich möchte deshalb im Folgenden auf drei Fragestellungen eingehen, die mir für eine funktionierende Gewalt- und Kriminalitätsprävention wesentlich erscheinen:

- Welche Veränderungen in der Kooperationsbereitschaft der verschiedenen Akteure der Gewalt- und Kriminalitätsprävention sind in den vergangenen Jahren wahrnehmbar?
- Welche strukturellen Veränderungen sind in den letzten Jahren zu verzeichnen?
- Welche Anforderungen an diese Strukturen ergeben sich daraus für eine noch effizientere Gewalt- und Kriminalprävention auf bezirklicher bzw. sozialräumlicher und auf Landesebene?

Meine Ausführungen stützen sich auf die praktischen Erfahrungen einer inzwischen zehn Jahre bestehenden Einrichtung, deren Auftrag es ist, die Präventionsbemühungen zweier wesentlicher Systeme im Bereich der Kinder- und Jugenddelinquenz – nämlich der Jugendhilfe und der Polizei – zu unterstützen und ihre Kooperation zu befördern. Die Arbeit an den Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Polizei erlaubt auch Einblicke in angrenzende Bereiche wie Schule oder Justiz, mit denen die Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei aufgrund ihres spezifischen Auftrags jedoch nur punktuell und anlassbezogen zusammenarbeiten kann. Die folgenden Ausführungen können daher keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit für sich beanspruchen und sie beziehen sich auch nicht auf messbare Kriterien. Sie geben lediglich die Eindrücke wieder, die die Clearingstelle in ihren spezifischen Arbeitsfeldern über die erkennbaren Veränderungen auf Seiten der unterschiedlichen professionellen Akteure der Gewalt- und Kriminalitätsprävention in den vergangenen Jahren gewonnen hat.

Die Formulierung struktureller Anforderungen impliziert natürlich auch eine Auseinandersetzung mit aktuellen fach- und finanzpolitischen Vorgaben bzw. Bedingungen, unter denen in Berlin Kinder- und Jugenddelinquenzprävention geleistet werden muss (z.B. der aktuelle Trend von Jugendämtern, junge Erwachsene aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes herauszunehmen oder das Erfordernis, dass nachweisbar effiziente Präventionsarbeit einer gesicherten Förderung bedarf). Auf diese Vorgaben kann in diesem Beitrag nicht eingegangen werden.

Veränderungen der Kooperationsbereitschaft unterschiedlicher Akteure der Kriminalprävention

Effektive Gewalt- und Kriminalprävention setzt die Kooperation ihrer Akteure bei gleichzeitiger gegenseitiger Respektierung der unterschiedlichen Arbeitsaufträge, gesetzlichen Grundlagen, Arbeitsweisen und Handlungsgrenzen voraus. Hinsichtlich der Kooperationsbereitschaft zwischen Jugendhilfe und Polizei sind in Berlin in den vergangenen Jahren auf beiden Seiten

grundlegende Verbesserungen festzustellen. Das lässt sich an den Schwerpunktverlagerungen in der Arbeit der Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei ablesen. Während in der Anfangszeit des Projektes die Bearbeitung konkreter Konfliktlagen zwischen Einrichtungen bzw. Dienststellen der Jugendhilfe und der Polizei im Vergleich zu den anderen Angebotsbereichen der Clearingstelle deutlich im Vordergrund standen, stieg in den letzten Jahren die Zahl der Anfragen nach Unterstützung bei der Umsetzung von Kooperationsvorhaben zwischen Jugendhilfe und Polizei auf örtlicher und/oder auf fachbezogener Ebene kontinuierlich an. So berät, unterstützt oder initiiert die Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei Kooperationsprozesse unter anderem durch

- die Installierung, Organisation und Moderation von Arbeitsgremien,
- die Entwicklung und Durchführung bedarfsgerechter Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen,
- die Herausgabe von Informations- und Servicematerialien und
- die Organisation, Begleitung und Auswertung von Hospitationen zwischen Polizeibediensteten und Mitarbeitern/innen der Jugendhilfe.

Insbesondere an dem hohen Interesse an Hospitationen im jeweils anderen Arbeitsbereich – die Clearingstelle vermittelte seit Januar 2003 mehr als 80 Hospitanten/innen in unterschiedliche Einrichtungen bzw. Dienststellen – lässt sich erkennen, dass die Bereitschaft, mit der anderen Berufsgruppe in den Dialog zu treten und sich über die Arbeitsgrundlagen, -bedingungen und -formen zu informieren, gerade in den letzten Jahren deutlich gewachsen ist. Mit dem Wunsch, Einsichten in das andere Berufsfeld zu erhalten, verbindet sich bei vielen Hospitanten/innen der Wunsch, Ansprechpersonen bzw. Kooperationspartner/innen für bestimmte Anliegen zu finden. Die Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei wertet das gestiegene Interesse an diesem wie an ihren anderen Angebotsbereichen als Ausdruck für die zunehmende Kooperationsbereitschaft zwischen Jugendhilfe und Polizei.

Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Schule und Jugendhilfe sind unseres Erachtens ebenfalls positive Veränderungen zu verzeichnen. Es scheint, als würden jahrzehntelang gewachsene und beiderseitig gepflegte Vorbehalte zwischen diesen beiden Bereichen allmählich aufbrechen, auch wenn es punktuell immer schon Formen der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule gegeben hat. Die Ursachen für diesen Wandel sind vermutlich vielschichtig. Die Tatsache, dass beide Systeme unter dem Druck der zunehmenden bzw. stärker wahrgenommenen Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen in Schulen und Jugendfreizeiteinrichtungen nach neuen Formen der Zusammenarbeit suchen (müssen), hat aber sicherlich ebenso dazu beigetragen wie die gewachsene Bereitschaft, die Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VI-II) sowie des neuen Berliner Schulgesetzes zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe auszufüllen. Zu den wahrnehmbaren Veränderungen bezüglich der gewachsenen Kooperationsbereitschaft zwischen Schule und Jugendhilfe gehört nach unserer Einschätzung unter anderem

- die gestiegene Bereitschaft beider Bereiche, sich zur Beratung über und / oder mit delinquenzgefährdete/n Kinder/n und Jugendliche/n zusammzusetzen,
- die Bereitschaft vieler Schulen, Gewaltvorfälle innerhalb der Schule nicht ausschließlich als schulinternes, allein mit schulpädagogischen Mitteln zu bearbeitendes Phänomen aufzufassen, sondern die anderen Bereiche der Lebenswelt des/der Delinquenten/-in in die Problemlösung einzubeziehen,
- die Zusammenarbeit zwischen Vertretern/innen von Schule und Jugendhilfe in zahlreichen bezirklichen oder auf Stadtteil- oder Sozialraumbene verankerten (Präventions-)Gremien.

Eine ähnliche Tendenz lässt sich nach unserer Beobachtung für das Verhältnis Schule und Polizei in Bezug auf Gewalt- und Kriminalitätsprävention feststellen. Beispielsweise haben sich seit längerer Zeit die sogenannten Anti - Gewalt - Veranstaltungen der Verhaltenstrainer/innen der Landespolizeischule in interessierten Schulen etabliert und bewährt. Die Arbeit der Präventionsbeauftragten der Polizeidirektionen sowie der für Präventionsaufgaben zuständigen Mitar-

beiter/innen der örtlichen Abschnitte ist ebenfalls stark auf die Präventionsarbeit in Schulen ausgerichtet. Darüber hinaus hat die Clearingstelle Kenntnis von einigen Schulen, die in den vergangenen Jahren Kooperationsvereinbarungen mit den für sie zuständigen örtlichen Polizeidirektionen bzw. -abschnitten getroffen haben. Diese Kooperationsvereinbarungen enthalten vielfältige Maßnahmen zur konkreten Zusammenarbeit (z.B. Informationsveranstaltungen mit Lehrern/innen; Eltern und Schülern/innen; Präventionsunterricht; Gestaltung von Projekttagen; regelmäßiger „bilateraler“ Erfahrungsaustausch); davon ausgenommen sind Vereinbarungen für **respektive** Verpflichtungen bei strafverfolgende/n Maßnahmen der Polizei. In Bezug auf schwerwiegende Straftaten, die in Schulen begangen werden, enthält das Rundschreiben I Nr. 41/2003 „Hinsehen und Handeln“ der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport vom April 2003 den Hinweis, die zuständigen Jugendbeauftragten der Polizei darüber zu informieren bzw. zu prüfen, ob durch die Schule eine Anzeige erfolgen soll.

Die hier beispielhaft aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule und Polizei angeführten Entwicklungen weisen auf deutlich mehr Offenheit gegenüber Kooperationen zwischen unterschiedlichen Akteuren der Gewalt- und Kriminalitätsprävention hin als es vor einigen Jahren noch der Fall gewesen ist. Das ist aus Sicht der Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei eine ausgesprochen positive Entwicklung, die nach unserer Auffassung gestärkt werden sollte. Allgemein ist diese Entwicklung Ausdruck nicht nur einer deutlich gestiegenen Aufmerksamkeit hinsichtlich der Brisanz von Kinder- und Jugenddelinquenz, sondern auch der Notwendigkeit zur strukturierten Kooperation zwischen Jugendhilfe, Schule, Polizei und anderen Akteuren der Gewalt- und Kriminalitätsprävention.

Strukturelle Veränderungen in der Kinder- und Jugenddelinquenzprävention

Neben den offensichtlichen Veränderungen hinsichtlich ihrer Kooperationsbereitschaft haben wesentliche Akteure der Gewalt- und Kriminalitätsprävention auch die strukturellen Voraussetzungen für einen sachgerechten Umgang mit der Kinder- und Jugenddelinquenz verbessert. Da an dieser Stelle nicht sämtliche Veränderungen dargestellt werden können und sollen, konzentriere ich mich auf Prozesse seit 2002, die m.E. von besonderer Bedeutung sind bzw. unmittelbare Auswirkungen auf die Kooperation zwischen den Akteuren haben.

Die augenfälligste strukturelle Neuerung vollzog sich im Bereich der Strafverfolgung heranwachsender, jugendlicher sowie noch nicht strafmündiger Mehrfach- und Intensivtäter. Nach einer öffentlich ausgetragenen Debatte über den Umgang mit Intensivtätern in Berlin im Frühjahr 2003 reagierte die Justiz mit der Gründung einer speziellen Abteilung zur Bearbeitung von Straftaten, die durch straftatverdächtige Intensivtäter begangen wurden, bei der Staatsanwaltschaft (Abt. 47 JS). Deren Arbeit basiert auf einer von Staatsanwaltschaft und Polizei gemeinsam getragenen Intensivtäterdefinition. Zugleich wurde bei der Polizei eine „Koordinierungsstelle Intensivtäter“ gegründet. Die Zuständigkeiten wurden – auch innerhalb der Direktionen – gebündelt, so dass insgesamt eine deliktsübergreifende und täterorientierte Ermittlung und Strafverfolgung ermöglicht wurde. Erste Auswertungen und Aussagen über den Erfolg dieser strukturellen Veränderungen können aber erst nach dem Sommer 2004 erwartet werden. Darüber hinaus wurde bei der Polizei ein neues Meldesystem etabliert, bei dem zunächst alle Personen, die als sogenannte „Kiezorientierte Mehrfachtäter“ (KoMT) von den Abschnitten identifiziert und an die Direktionen gemeldet werden. Dort wird dann einzeln geprüft, wer in die Intensivtäterdatei von Staatsanwaltschaft und Polizei aufgenommen wird.

Die Jugendhilfe hat auf die Veränderungen bei der Staatsanwaltschaft und der Polizei reagiert. Im Rundschreiben Jug Nr. 3/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport sind Aufgaben der Jugendhilfe zur Prävention krimineller Karrieren und beim Umgang mit jungen Intensivtätern/innen beschrieben worden. Es enthält differenzierte Empfehlungen für die bezirklichen Jugendämter, die hier im Einzelnen nicht wiedergegeben werden sollen. Sie beziehen sich auf die Verbesserung der allgemeinen Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren der Kri-

minalprävention, die Verbesserung der Kooperation im Einzelfall (bezogen auf konkrete Tatvorwürfe gegen einen jungen Menschen) und schließlich auf Interventionen der Jugendhilfe bei Intensivtätern. Entscheidende Neuerungen sind, dass

- Meldungen der Polizei über Intensivtäter bei der Jugendamtsleitung eingehen und dann ein/e fallzuständige/r Mitarbeiter/in benannt wird, der/die dem/der zuständigen Sondersachbearbeiter/in bei Polizei und Staatsanwaltschaft die Fallübernahme mitteilt,
- das Jugendamt die Verantwortung für den Fall und für die Planung von Hilfe- und Interventionsstrategien behält bzw. übernimmt,
- ein anonymisiertes Berichtswesen zum Thema Intensivtäter bei den bezirklichen Jugendämtern eingeführt wird, auf dessen Grundlage auf überbezirklicher Ebene zwischen den beteiligten Senatsverwaltungen Lagebewertungen und Strategienentwicklungen vorgenommen werden können.

Unabhängig von der das Jahr 2003 dominierenden Diskussion zum Thema Intensivtäter sind – teilweise schon vorher – auch in anderen Bereichen wichtige strukturelle Neuerungen eingeführt worden. Im Bereich Schule wurde 2003 ein System von 15 Schulpsychologen/innen für Gewaltprävention etabliert, die unter anderem für die Beratung von Schulen in Krisensituationen und bei Gewaltvorfällen und für die Entwicklung von Präventionskonzepten gemeinsam mit den Schulen zuständig sind. Sie sind in ihren Bezirken zugleich die Ansprechpartner/innen für Jugendhilfe und Polizei in allen Belangen, die die Gewaltprävention an Schulen betreffen. Das schon erwähnte Rundschreiben I Nr. 41/2003 „Hinsehen und Handeln“ enthält vorwiegend Hinweise zum innerschulischen und innerbehördlichen Umgang mit Gewalttaten an Schulen, aber auch auf externe Kooperationspartner/innen wie Jugendbeauftragte der Polizei, Jugendämter, Erziehungsberatungsstellen und Jugendgerichtshilfen.

In der Berliner Polizei ist seit Oktober 2002 das System der Präventionsbeauftragten in den Direktionen installiert worden. Diese Beamten/innen koordinieren die polizeiliche Präventionsarbeit in ihren Direktionen und sind Ansprechpersonen in allen Fragen, die örtliche Präventionsmaßnahmen betreffen. Sie arbeiten zum Teil eng mit den in ihrem Direktionsbereich befindlichen Schulen, mit Jugendämtern und freien Trägern der Jugendhilfe zusammen. Es ist beabsichtigt, auch in den Polizeiabschnitten Präventionsbeauftragte zu benennen. Seit Anfang dieses Jahres sind in allen Abschnitten Mitarbeiter/innen speziell mit Präventionsaufgaben befasst und es finden gegenwärtig 4-wöchige Schulungen durch die Landespolizeischule statt, durch die diese Beamten/innen auf ihre Arbeit als Präventionsbeauftragte vorbereitet werden. Nach den bisherigen Erfahrungen der Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei genießen die Präventionsbeauftragten der Direktionen und die mit Präventionsaufgaben befassten Beamten/innen in den Abschnitten eine hohe Anerkennung als Ansprech- und Kooperationspartner für Schulen, Jugendämter, freie Träger der Jugendhilfe und andere Akteure, die – unter anderem – mit Gewalt- und Kriminalitätsprävention befasst sind. Dabei erweist es sich offenbar immer wieder als Vorteil, dass die betreffenden Polizeibeamten/innen von Ermittlungs- bzw. Sachbearbeitungsaufgaben weitgehend entbunden sind.

Es kann festgehalten werden, dass sich die Strukturen der Gewalt- und Kriminalitätsprävention in Bezug auf Kinder- und Jugenddelinquenz sowohl innerhalb einzelner Ressorts als auch in Form ressortübergreifender Kooperationen in den vergangenen zwei Jahren differenziert und spezifiziert haben. Das ist zuletzt besonders hinsichtlich der Intensivtäterproblematik deutlich geworden, gilt aber wie beschrieben auch für andere Bereiche. Auch wenn damit noch keine Aussagen über die Qualität von Präventionsmaßnahmen oder Kooperationsformen gemacht werden können, so gehen wir davon aus, dass sich die Möglichkeiten zur Kooperation strukturell verbessert haben. Zusammen mit den bewährten Strukturen der Jugendstrafrechtspflege und der Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz, die aus einem umfangreichen Angebot von Maßnahmen verschiedener Institutionen bzw. Träger besteht, verfügt Berlin über günstige strukturelle Voraussetzungen für eine ressortübergreifende Kooperation.

Strukturelle Anforderungen

Bei den dargestellten Neuerungen handelt es sich um strukturelle Veränderungen innerhalb der einzelnen „großen“ Akteure der Delinquenzprävention (Jugendhilfe, Schule, Polizei, Justiz), bei denen vorhandene Ressourcen gebündelt und mit spezifizierten Funktionen ausgestattet wurden. Diese Spezifizierung bietet nach Auffassung der Clearingstelle Jugendhilfe/Polizei die Chance zu einer verbesserten Kooperation und Netzwerkarbeit auf Bezirks-, Stadtteil- und auf sozialräumlicher Ebene. Das gilt sowohl für die sog. Intensivtäterproblematik als auch allgemein für den Bereich Kinder- und Jugenddelinquenz. Sie bietet aber auch Anlass, strukturelle Anforderungen für die Landesebene abzuleiten.

Intensivtäterproblematik

Nach der Vereinfachung des Meldeverfahrens – die Koordinierungsstelle Intensivtäter der Polizei meldet entsprechende Einzelfälle an die Leitung des Jugendamtes – und der Übernahme der Fallverantwortung hinsichtlich einzuleitender Hilfe- und Interventionsstrategien durch das Jugendamt (s.o.), gilt es aus unserer Sicht, in bedarfsgerechten Abständen Arbeitstreffen zwischen Polizei und bezirklichem Jugendamt zu organisieren. Dabei sollten die Meldeverfahren ausgewertet und ggf. optimiert werden und die von Polizei und Jugendamt veranlassten Maßnahmen fallübergreifend und anonymisiert quantitativ und qualitativ dargestellt und ausgewertet werden. Damit würde die Transparenz des behördlichen Handelns in Hinsicht auf den Umgang mit Intensivtätermeldungen erhöht werden. Zu den Teilnehmern/innen dieser Arbeitstreffen sollten nach unserer Einschätzung

- Vertreter/innen des Referats Verbrechensbekämpfung der Polizeidirektion,
- Vertreter/innen der Operativen Gruppe Jugendgewalt der Polizeidirektion,
- der / die Jugend- bzw. Präventionsbeauftragte/n,
- ggf. Vertreter/innen örtlicher Polizeiabschnitte,
- die Leitung des Fachbereichs 4 (Familienunterstützende Hilfen) des Jugendamtes,
- die Leitungen der Regionalen Sozialdienste des Jugendamtes und
- ggf. der / die Schulpsychologe/in für Gewaltprävention

gehören. Es wäre aus unserer Sicht bei solchen Arbeitstreffen außerdem zu prüfen, inwieweit auch Hinweise auf sog. Kiezorientierte Mehrfachtäter von den örtlichen Polizeiabschnitten oder der Direktion an das jeweilige bezirkliche Jugendamt gemeldet werden, damit Hilfe- und Interventionsmaßnahmen des Jugendamtes eingeleitet werden können. Entsprechende Vereinbarungen bestehen nach unserer Kenntnis zumindest bereits für den Bezirk Mitte.

Kinder- und Jugenddelinquenzprävention allgemein

Die oben dargestellten strukturellen Neuerungen können auch für die verbesserte Kooperation und Vernetzung hinsichtlich der generellen Kinder- und Jugenddelinquenzprävention in den Bezirken, den Stadtteilen und Sozialräumen genutzt werden. Zur Optimierung der Zusammenarbeit zwischen den Akteuren der Jugendstrafrechtspflege und der Präventionsarbeit im Bezirk schlägt die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport im Rundschreiben Jug Nr. 3/2004 vom 31. März 2004 die Installierung regelmäßiger Arbeitstreffen zum Informations- und Erfahrungsaustausch unter Leitung des jeweiligen Jugendamtes vor. Solche auf die Kinder- und Jugenddelinquenzprävention bezogene Arbeitsgremien sollten nach unserem Dafürhalten flächendeckend als „Jour Fixe“ in Berlin installiert werden. Sie dienen

- dem regelmäßigen Austausch auf bezirklicher Ebene über die jeweils aktuellen Entwicklungen der Kinder- und Jugenddelinquenz,
- der Erarbeitung daraus abzuleitender Handlungsstrategien,

- der Bedarfsermittlung in Bezug auf konkrete Präventionsmaßnahmen, die im Bezirk / Stadtteil zu ergreifen sind,
- der Koordinierung gemeinsamer Präventionsmaßnahmen der Beteiligten und
- ggf. der Entwicklung einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

Die Clearingstelle Jugendhilfe / Polizei verfügt über langjährige Erfahrungen in der Konzeption und Installierung berufsgruppenübergreifender Arbeitsgremien und unterstützt die Jugendämter auf Anfrage bei der Installierung und Etablierung solcher bezirklicher Gremien in der Startphase (vgl. Kapitel 2.1 im oben genannten Rundschreiben der Senatsverwaltung). Dabei wäre zu überprüfen, inwieweit Präventionsgremien, die in einigen Bezirken mit unterschiedlichen Beteiligengruppen und ähnlichen thematischen Ausrichtungen bereits seit längerem existieren (zum Beispiel als Arbeitskreis Jugendhilfe - Schule - Polizei - Justiz in Mitte, AG Jugendhilfe - Polizei in Steglitz - Zehlendorf, Präventionsrat Reinickendorf) mit den „Jour - Fixe“ - Gremien zusammenarbeiten bzw. diese ergänzen oder gar ersetzen können. Die Teilnehmerschaft sollte möglichst vielfältig sein und sich nach unserem Dafürhalten aus folgenden Bereichen rekrutieren:

- Jugendamt: vor allem Fachbereiche 1 und 4 sowie Jugendgerichtshilfe, ggf. Jugendhilfeplanung, die verschiedenen Planungsregionen sollten vertreten sein;
- vor Ort tätige Träger ambulanter Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz;
- Bewährungshilfe;
- ggf. Quartiersmanager/innen und Vertreter/innen anderer Präventionsgremien;
- freie Träger der Jugendhilfe mit thematischem Bezug zur Kinder- und Jugenddelinquenz;
- Polizei: Referat Verbrechensbekämpfung sowie Jugend- und/oder Präventionsbeauftragte der Direktion, mit Prävention beauftragte Beamte/innen der Abschnitte;
- Schule: Schulpsychologen/innen für Gewaltprävention, Schulräte bzw. Vertreter/innen einzelner Schultypen;
- Justiz: Jugendstaatsanwaltschaft und Jugendrichter/in.

Die Teilnehmenden sollten sich als Multiplikatoren verstehen für die Berufsgruppen, Institutionen bzw. Regionen, die sie vertreten. Außerdem sollte Einvernehmen darüber bestehen, dass das Gremium nicht über einzelne delinquente bzw. tatverdächtige Personen berät, sondern über Strukturen im oben genannten Sinne, da auch hier datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Landesebene

Über diese strukturellen Anregungen für die bezirklichen bzw. sozialräumlichen Ebenen hinaus ist es nach unserer Auffassung unerlässlich, dass auch auf der Landesebene ein regelmäßiger Austausch der Akteure der Gewalt- und Kriminalitätsprävention organisiert wird, an dem es in der Vergangenheit fehlte. Bezirklich oder sozialräumlich ausgerichteten Institutionen, Dienststellen, Einrichtungen und Projekten fehlt häufig ein stadtweiter Überblick für die Beurteilung besonderer Problemlagen hinsichtlich der Kinder- und Jugenddelinquenz. Deshalb sollte – so wie von der Landeskommission Berlin gegen Gewalt mit dem heutigen Workshop beispielgebend durchgeführt – in festzulegender Regelmäßigkeit, aber wenigstens einmal jährlich, eine landesweite Veranstaltung stattfinden, auf der

- aktuelle, stadtweite Entwicklungen in der Kinder- und Jugenddelinquenz erörtert,
- eventuelle Problemstellungen in der Kooperation der verschiedenen Akteure der Kriminalitätsprävention identifiziert,
- Handlungsstrategien erarbeitet,
- die Effekte verschiedener Präventionsmethoden bewertet und
- Strategien für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit diskutiert werden.

Denkbar wären solche landesweiten Veranstaltungen in Form von Landeskongressen Kinder- und Jugenddelinquenz, an denen über die Teilnehmerschaft an diesem heutigen Workshop (Polizei, relevante Senatsverwaltungen, Jugendgerichtshilfen, freie Träger der Jugendhilfe) vor allem auch Vertreter/innen der Jugendrichterschaft, der Jugendstaatsanwaltschaft, der Schulen (u. a. Schulpsychologen für Gewaltprävention), der Wissenschaft und nicht zuletzt aller Bezirksämter (insbesondere Jugendämter) teilnehmen sollten.

Im März dieses Jahres hat der Landesjugendhilfeausschuss die Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Kinder- und Jugenddelinquenz nach §78 SGB VIII beschlossen mit dem Ziel eine „gemeinsame Lagebeurteilung zur Kinder- und Jugenddelinquenz durch die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, die Strafrechtsverfolgungsbehörden und die Jugendstrafrechtspflege sowie die effiziente Koordinierung und Steuerung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugenddelinquenz auf Landesebene“ vorzunehmen. Aus unserer Sicht wäre eine Kooperation zwischen der LAG, der Ressortübergreifenden Arbeitsgruppe zur Kinder- und Jugenddelinquenz und der Landekommission Berlin gegen Gewalt zur Initiierung regelmäßiger Landeskongressen Kinder- und Jugenddelinquenz wünschenswert.